

Aktuelle Rechtsprechung zum Schmerzensgeld

Liebe Leserinnen und Leser,

man gerät oft ins Staunen, wenn man in Zeitungen liest, welche teilweise absurd hohe Schmerzensgeldbeträge in den USA für oft gar nicht so gravierende Verletzungen geleistet werden.

Der Oberste Gerichtshof in Österreich hat die Schmerzensgeldbeträge seit 2000 deutlich erhöht. Der nachstehende Auszug aus den aktuellen Schmerzensgeldentscheidungen soll verdeutlichen, dass wir dennoch weit entfernt sind von „amerikanischen Verhältnissen“.

So sprach der Oberste Gerichtshof bei einem steifen Daumen und einer damit bis ans Lebensende bestehende Unmöglichkeit der Ausübung der liebsten Freizeitbeschäftigung des Häkelns EUR 5.000,00 zu.

Einem 5jährigen Kind, das eine schmerzhaft Verletzung eines Auges erlitten hatte und einen 5tägigen Spitalsaufenthalt erdulden musste, wurden EUR 4.000,00 zugesprochen.

Für ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule mit typischen Akutbeschwerden und über 2 Jahre anhaltenden weiteren Beschwerden in Form von Schwindel, Übelkeit und Depressionen wurden EUR 10.200,00 zugesprochen.

Für die Amputation eines Beines einer hochschwangeren Geschädigten und psychischer Schmerzen, weil das Kind nach Kaiserschnitt schwer behindert war, wurden EUR 72.700,00 zuerkannt.

Aufgrund einer schwersten Behinderung wegen Sauerstoffmangels während der Geburt wurden EUR 151.600,00 zuerkannt.

Einer zwischenzeitlich 16jährigen Geschädigten, die seit der Geburt an Hirnschädigung und Lähmung aller vier Extremitäten leidet, die nicht sprechen kann und voraussichtlich bis ans Lebensende eine Ganztagsbetreuung benötigt, wurden EUR 200.000,00 zugesprochen.

Der letztere Betrag liegt am oberen Ende der aktuell zugesprochenen Schmerzensgeldbeträge.

Zugesprochene Beträge an Trauerschmerzensgeld schwanken zwischen EUR 9.000,00 (Trauer nach Tod eines 46 Jahre alten behinderten Bruders ohne Krankheitswert) und EUR 30.000,00 (ein 8jähriges Mädchen, das beide Arme verloren hat, Replantation des linken Armes mit Narbenbildung und Bewegungseinschränkung).

Ob und in welcher Höhe im Einzelfall Schmerzensgeld zusteht, prüft Ihr Rechtsanwalt für Sie.

Lassen Sie sich beraten!

Ihr
Richard Salzburger